

# **Satzung über die Entschädigung der aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Callenberg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

**Vom 25.03.2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S.158) i.V.m. § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

*Anm.: Alle Dienstbezeichnungen sind in der männlichen Form geschrieben und gelten ebenso für die weibliche Form.*

## **§ 1**

### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr**

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Aufwandsentschädigungen als monatlichen Pauschalbetrag:

1. Gemeindeführer	50,00 €,
2. Stellvertreter des Gemeindeführers	25,00 €,
3. Ortsführer	35,00 €,
4. Stellvertreter der Ortsführer	20,00 €,
5. Gerätewart Ortsfeuerwehr	15,00 €,
6. Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr	15,00 €,
7. Jugendfeuerwehrwart	20,00 €,
8. Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	10,00 €,
9. Leiter Alters- und Ehrenabteilung	7,50 €.

Abweichend von Satz 1 erhalten Helfer des Jugendfeuerwehrwartes 3,50 € für jeden geleisteten Dienst in der Jugendfeuerwehr.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Dienstteilnahme der aktiven Kameraden gemäß den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung beträgt 100,00 € pauschal pro Jahr.

Bedingung für die Zahlung:

- Der Kamerad muss jährlich zu mindestens 12 Diensten anwesend sein. Zu den Diensten gehören die theoretische und die praktische Ausbildung der Kameraden sowie angeordnete Zusatzdienste.

Der Nachweis der Anwesenheit ist in den Dienstbüchern und entsprechenden separaten Anwesenheitslisten zu dokumentieren.

- Die Kameraden erbringen weiterhin die Reinigungsarbeiten in den Fahrzeughallen.
- Benzinkosten für Fahrten zum Feuerwehrhaus, Reinigung der Bekleidung (ausgenommen Spezialreinigung) und Stromkosten für den Meldeempfänger sowie private Telefonkosten, welche dienstlich erforderlich sind, werden durch die Kameraden privat erbracht.

- (3) Nimmt ein Stellvertreter (Abs. 1 Ziff. 2 und 4) die Aufgaben des entsprechenden Leiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem 3. Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung des entsprechenden Leiters berechnet. Die eigene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist dabei anzurechnen.

- (4) Fallen mehrere Ämter nach Abs. 1 zusammen, so wird nur eine, und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.

## **§ 2**

### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs.1 erfolgt halbjährlich, jeweils im letzten Monat, die der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres.
- (2) Für Teilbeträge solcher Monate, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht, erfolgt die Berechnung nach Tagen in Form eines Dreißigstels des jeweiligen Monatsbetrages.

## **§ 3**

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

#### **§ 4 Ersatz von Verdienstaussfall**

(1) Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr können auf Antrag die privaten Arbeitgeber bzw. der beruflich selbständige Kamerad von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.

Die Höhe der Erstattungsbeträge richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO). Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Ansonsten gilt der Abschnitt 8 des SächsBRKG.

(2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

#### **§ 5 Dienstreisekosten**

(1) Dienstreisekosten werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.

(2) Vor Antritt einer Dienstreise ist der Antrag durch die Gemeinde Callenberg genehmigen zu lassen.

#### **§ 6 Anerkennung für langjährigen aktiven Feuerwehrdienst**

Für die langjährige Mitgliedschaft werden die Kameraden der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr in einem würdigen Rahmen zur Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch den Bürgermeister geehrt:

10 Dienstjahre	50,00 €,
25 Dienstjahre	130,00 €,
40 Dienstjahre	200,00 €,
50 Dienstjahre	260,00 €.

#### **§ 7 Anteilige Kostenerstattung beim Erwerb des Lkw-Führerscheins, ärztliche Untersuchungen für Führerscheinverlängerungen**

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für den Erwerb eines Lkw-Führerscheins (Klasse C) mit einem Zuschuss i.H.v. 1.000,00 €, wenn

a) die Erlangung im Interesse der Feuerwehr bedarfsnotwendig ist,

b) eine vorherige Abstimmung zwischen Gemeindeverwaltung, Wehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr und Gemeindeführer erfolgte,

- c) die Zustimmung des Bürgermeisters bereits im vorhergehenden Kalenderjahr vorliegt und
  - d) sich der betreffende Kamerad verpflichtet, für eine Dauer von mindestens 10 Jahren seine Einsatzbereitschaft als Fahrer in der Feuerwehr zu gewährleisten. Bei Unterschreitung dieser Frist erfolgt eine Rückforderung des Zuschusses in Höhe von 10% für jedes nicht gewährleistete Jahr. Gewährleistung heißt, jährlich mindestens 12 Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr Callenberg entsprechend § 5 der "Feuerwehrsatzung der Gemeinde Callenberg" vom 15.07.2013 zu absolvieren.
- (2) Die ärztlichen Untersuchungen für Führerscheinverlängerungen werden von der Gemeinde erstattet, wenn
- a) die Verlängerung im Interesse der Feuerwehr bedarfsnotwendig ist,
  - b) eine vorherige Abstimmung zwischen Gemeindeverwaltung, Wehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr und Gemeindevorstand erfolgt und
  - c) die Zustimmung des Bürgermeisters vorliegt.

## **§ 8 Sonstige Zuwendungen**

- (1) Im Rahmen der jährlichen Ortswettkämpfe erhält die ausrichtende Ortsfeuerwehr pro teilnehmenden Kameraden 4,00 € Verpflegungsgeld.
- (2) Die Siegermannschaften in der entsprechenden Altersklasse erhalten 20,00 € Siegesprämie.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der aktiven ehrenamtlichen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Callenberg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 27. November 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2010" außer Kraft.

Callenberg, den 25.03.2014  
Ort, Datum

gez.  
Daniel Röthig  
Bürgermeister

**Hinweis**  
**nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**  
**(Heilungsklausel)**

<sup>1</sup> Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

<sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup> Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. <sup>4</sup> Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.